



Umweltministerium
173/MÉ

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

z1. 08 3504/16-I/8/88

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon 711 58
Durchwahl 4222
Sachbearbeiter: DRUG
20. Dezember 1988

An das
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	86
-GE/1988	
Datum	23. 12. 1988
Verteilt	z1. 08/88

Abfallwirtschaftsgesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundes-
ministeriums für Umwelt, Jugend und
Familie über die Vermeidung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen (Abfallwirt-
schaftsgesetz-AWG);
Begutachtungsverfahren

h. Kläinroth

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-
telt in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsgesetz-AWG)

samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellung-
nahme bis längstens

20. Februar 1989.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht ein-
gelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesent-
wurf kein Einwand besteht.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Abfallwirtschaft in
Österreich neu strukturiert und Abfallvermeidungs- und
Verwertungsvorschriften geschaffen. Parallel zum Entwurf

- 2 -

eines AWG wurde der Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes in das Begutachtungsverfahren ausgesendet. Die im Altlastensanierungsgesetz verwendeten Abfallbegriffe wären noch an die im AWG verwendete Terminologie anzupassen.

Für den Bundesminister:
L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Welsch —

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

Zl. 08 3504/15-I/8/88

Dem 20. Dezember 1988
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundesministeriums vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.00 -2 /1981, zur gefälligen Kenntnis.

25 M. hrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Entwurf eines Bundesgesetzes vom über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsgesetz-AWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Vermeidung und umweltgerechte Sammlung und Behandlung von Abfällen, insbesondere deren Verwertung und Wiederverwertung.

(2) Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß

1. nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten das Entstehen von Abfall vermieden wird,
2. die nach Z 1 nicht vermeidbaren Abfälle bestmöglich verwertet werden
und
3. nur unvermeidbare (Z 1) und unverwertbare (Z 2), erdkrustenähnliche Abfälle abgelagert werden müssen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle sind Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder die nicht oder nicht mehr zu einer produktspezifischen Verwendung herangezogen werden können und deren umweltgerechte Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 10) geboten ist.

(2) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen des § 10 erfordern.

(3) Gefährliche Abfälle, die in privaten oder öffentlichen Haushalten anfallen, sind bis zur Weitergabe oder Behandlung durch die Abfuhrpflichtigen (§§ 20 bis 22) Problemstoffe.

(4) Abfallbesitzer ist der Abfallerzeuger und jeder, der Tätigkeiten gemäß Abs. 6 und 7 durchführt.

(5) Abfallerzeuger ist jeder, bei dem Abfälle anfallen.

(6) Abfallsammler ist, wer von Abfallbesitzern Abfälle abholt oder entgegennimmt.

(7) Abfallbehandler ist, wer Abfälle verwertet oder sonst behandelt.

(8) Nicht als Abfallbesitzer gilt das befugte Transportunternehmen, das Abfälle im direkten Auftrag des Abfallbesitzers nur befördert.

(9) Abfallbehandlung ist die Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

- 3 -

(10) Aufbereitung ist die Änderung der Abfalleigenschaften oder der Abfallzusammensetzung, insbesondere in technischen Anlagen, auch in Sortieranlagen, für eine Verwertung oder Entsorgung.

(11) Verwertung ist die stoffliche oder die energetische Nutzung von Abfällen.

(12) Entsorgung ist die endgültige Ablagerung von Abfällen auf Deponien.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Stoffe, die in Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, eingeleitet werden dürfen,
2. das Ableiten von Abluft und Abgasen,
3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978 und 520/1982 unterliegen.

II. Abschnitt

A b f a l l w i r t s c h a f t s k o n z e p t e

Bundesweites Abfallwirtschaftskonzept

S 4. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Verwirklichung der Ziele des § 1 ein bundesweites Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und alle zwei Jahre fortzuschreiben. Dieses Konzept sowie seine Fortschreibungen sind zu veröffentlichen.

(2) Dieses Konzept hat zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der bestehenden abfallwirtschaftlichen Situation;
2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Abfallmengen und deren Schadstofffrachten,
 - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
 - c) zur Entwicklung einer ausreichenden Infrastruktur für die umweltgerechte und volkswirtschaftlich sinnvolle sonstige Behandlung der in Österreich zu behandelnden Abfälle;
3. kurz- und mittelfristig zu treffende Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben gemäß Z 2.

Landesweite Abfallwirtschaftskonzepte

§ 5. (1) Der Landeshauptmann hat zur Umsetzung des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes im jeweiligen Land unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts- und Behandlungsstrukturen sowie der Beschaffenheit der anfallenden Abfälle ein landesweites Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und alle zwei Jahre fortzuschreiben. Dieses Konzept sowie seine Fortschreibungen sind zu veröffentlichen.

(2) Der Landeshauptmann hat dieses Konzept spätestens drei Monate vor seiner geplanten Erlassung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen.

Beirat für Abfallwirtschaft

§ 6. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Abfallwirtschaftsbeirat einzurichten.

(2) Diesem Abfallwirtschaftsbeirat gehören an:

- 1. zwei Vertreter des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie;**
- 2. ein Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten;**
- 3. ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft;**
- 4. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen;**
- 5. ein Vertreter der Bundeswirtschaftskammer;**

6. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern;
7. ein Vertreter des Arbeiterkammertages;
8. ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller
9. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
10. ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes;
11. ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes;
12. drei Vertreter der Länder.

(3) Die Mitglieder des Abfallwirtschaftsbeirates sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Vorschlag der jeweils genannten Bundesminister und Rechtsträger, im Falle des Abs. 2 z 12 auf Vorschlag der Verbindungsstelle der Bundesländer zu bestellen.

(4) Der Vorsitz obliegt einem Vertreter des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Nähere Bestimmungen über Geschäftsführung und Tätigkeit des Beirates werden mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie getroffen.

(5) Je nach Sachgebiet sind vom Abfallwirtschaftsbeirat Experten beizuziehen.

Landesabfallbeirat

§ 7. (1) Zur Beratung des Landeshauptmannes bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist bei jedem Amt der Landesregierung ein Landesabfallbeirat einzurichten.

(2) Diesem Landesabfallbeirat gehören an:

- 1. vier Vertreter der Ämter der Landesregierungen;**
- 2. ein Vertreter der Handelskammer;**
- 3. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer;**
- 4. ein Vertreter der Arbeiterkammer;**
- 5. zwei Vertreter der Gemeinden.**

(3) Die Mitglieder des Landesabfallbeirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 z 2 bis 4 auf Vorschlag der genannten Rechtsträger, zu bestellen.

(4) Je nach Sachgebiet sind vom Landesabfallbeirat Experten beizuziehen.

III. Abschnitt

A b f a l l v e r m e i d u n g

§ 8. (1) Zur Erreichung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 z 2 sind Absprachen (Kooperationsabkommen) mit den beteiligten Gebietskörperschaften und mit den unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen anzustreben.

(2) Werden die Ziele gemäß § 4 Abs. 2 z 2 durch die Vorgangsweise gemäß Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erreicht, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung unter Bedachtnahme auf § 10 Maßnahmen gemäß Abs. 4 anzuordnen.

(3) Bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 4 ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten sowie auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf die technische Durchführbarkeit entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 2 können entsprechend den zu erreichenden Zielen bestimmen, daß

1. Erzeugnisse wegen des Schadstoffgehalts der aus ihnen nach bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Regel entstehenden Abfälle nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an Hersteller, Vertreiber oder an bestimmte Dritte hinweist, mit der die erforderliche besondere Abfallbehandlung sichergestellt wird (Kennzeichnungspflicht),

2. Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, deren ordnungsmaße Verwertung, Aufbereitung oder Entsorgung eine besondere Behandlung erfordern, von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt, befördert oder behandelt werden müssen und entsprechende Nachweise hierüber zu erbringen sind (Pflicht zu getrennter Behandlung),

3. Vertreiber bestimmter Erzeugnisse verpflichtet sind, diese nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit oder Erhebung eines Pfandes oder einer Verwertungsmöglichkeit in den Verkehr zu bringen, wenn durch diese Verpflichtung den öffentlichen Interessen (§ 10) besser Rechnung getragen werden kann (Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflicht),

4. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter Beschaffenheit oder für bestimmte Verwendungen, bei denen eine ordnungs-

gemäße Behandlung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist, oder überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Behandlung die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte (Verkehrsbeschränkungen).

IV. Abschnitt

A b f a l l v e r w e r t u n g

§ 9. (1) Die Abfallverwertung hat Vorrang vor sonstigen Behandlungsverfahren, wenn

1. sie technisch möglich ist,
2. gegenüber anderen Behandlungsverfahren keine größere Umweltbelastung herbeigeführt wird,
3. bei Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen keine unvertretbaren Mehrkosten im Vergleich zu anderen Behandlungsverfahren entstehen,
4. für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 z 4 gilt auch als erfüllt, wenn eine Vereinbarung entsprechend Abs. 3 zwischen Abfallbehandlern vorliegt. Im Falle, daß nur ein einziger Abfallbehandler tätig ist, kann an die Stelle der Vereinbarung eine Verpflichtung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie treten. Auf diese Verpflichtung ist Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 hat zumindest folgende Punkte zu beinhalten:

1. Angaben über die Art und Menge der von der Vereinbarung erfaßten Stoffe und Abfälle;
2. Organisation der Sammlung, des Transportes und einer allfälligen Zwischenlagerung der entsprechenden Abfälle;
3. Art und Weise der Verwertung;
4. Entsorgung von Reststoffen;
5. Vorgangsweise im Falle der Lösung der Vereinbarung.

(4) Eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 kann erforderlichenfalls auch beinhalten:

1. allfällige Kostenaufteilung;
2. im Falle einer Pfandregelung das System der Pfandverrechnung;
3. Rücknahmeverpflichtungen bzw. -garantien, soweit solche für die Aufbringung der Abfälle erforderlich sind.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Abfallwirtschaftsbeirates bei Vorliegen einer Vereinbarung oder Verpflichtung gemäß Abs. 2 mit Verordnung Pflichten zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, zur Abfalltrennung oder zur Rücknahme und Bepfandung festlegen, soweit diese erforderlich sind, um eine möglichst vollständige Erfassung und Sammlung der Abfälle zu gewährleisten, auf die sich Vereinbarung oder Verpflichtung beziehen.

(6) Werden unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 trotz Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 Möglichkeiten der Abfallverwertung nicht genutzt, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung nach Anhörung des Abfallwirtschaftsbeirates festlegen, daß

1. bestimmte Sekundärrohstoffe in Abfällen und biogene Abfälle einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind und daß
2. bestimmte Abfälle energetisch zu verwerten sind.

(7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung solche Pflichten zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, zur Abfalltrennung oder zur Rücknahme und Bepfandung festlegen oder solche Verkehrsbeschränkungen von Erzeugnissen erlassen, die zur Verwirklichung von Maßnahmen gemäß Abs. 6 erforderlich sind.

(8) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 6 und 7 ist § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 5 bis 7 ist § 8 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung bestimmte Abfälle zu bezeichnen, die einer Verwertung nicht zugeführt werden dürfen und daher sonst behandelt werden müssen, wenn bei ihrer Verwertung größere Umweltbelastungen zu befürchten sind als bei ihrer Aufbereitung oder Entsorgung.

V. Abschnitt**A b f a l l b e h a n d l u n g****Schutz der öffentlichen Interessen**

§ 10. Bei der Sammlung und Behandlung von Abfällen müssen folgende öffentliche Interessen geschützt werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen dürfen nicht gefährdet und keine unzumutbaren Belästigungen bewirkt werden;
2. keine vermeidbaren Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen dürfen verursacht werden;
3. die Luft, der Boden und das Wasser dürfen nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden;
4. im Boden dürfen keine erhöhten Schadstoffanreicherungen entstehen, die das natürliche Gleichgewicht der in ihm ablaufenden biologischen Prozesse stören;
5. keine Brand- oder Explosionsgefahren dürfen herbeigeführt werden;
6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern darf nicht begünstigt werden;
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf nicht gestört werden.

**Bereitstellung und Ausweisung von
Standorten durch die Gemeinde**

§ 11. (1) Jede Gemeinde hat in ihrem Gebiet zur Sammlung und Behandlung der Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 geeignete Flächen in ausreichendem Ausmaß vorzusehen, bei denen der Schutz öffentlicher Interessen gesichert ist. Die vorgesehenen Flächen sind dem Landeshauptmann (§ 12 Abs. 1) mitzuteilen und in dem Konzept gemäß § 5 zu veröffentlichen.

(2) Wird die Behandlung der Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 durch Gemeindevverbände und Verwaltungsgemeinschaften durchgeführt, so entfällt diese Verpflichtung, wenn in einer Gemeinde des Gemeindevverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft geeignete Flächen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 12 Abs. 2 und die vom Landeshauptmann gemäß § 12 Abs. 3 festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind von den Gemeinden im Flächenwidmungsplan auszuweisen.

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen

§ 12. (1) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf die gemäß §§ 4 und 5 erarbeiteten Konzepte geeignete Standorte für Abfallbehandlungsanlagen zu erheben und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben, wenn anderenfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf der Grundlage der Standorterhebung gemäß Abs. 1 mit Verordnung geeignete Standorte für Abfallbehandlungsanlagen für

jene Abfälle, die nicht unter § 20 Abs. 1 fallen, festzulegen, wenn anderenfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können. Die Fläche des in Betracht kommenden Standortes muß in einem Lageplan parzellscharf bezeichnet werden.

(3) Der Landeshauptmann hat auf der Grundlage der Standorterhebung gemäß Abs. 1 mit Verordnung geeignete Standorte für Behandlungsanlagen für Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 festzulegen, wenn anderenfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können. Die Fläche des in Betracht kommenden Standortes muß in einem Lageplan parzellscharf bezeichnet werden.

(4) Die Standorte sind nach dem Bedarf, der Wirtschaftlichkeit der Abfallbehandlungsanlagen sowie insbesondere nach einer die Umweltverträglichkeit und

1. die Geologie und Hydrologie,
2. die Hydrographie,
3. die klimatischen Bedingungen,
4. die Topographie,
5. die Infrastruktur

betreffenden Untersuchung der in Frage kommenden Gebiete so zu wählen, daß der Schutz öffentlicher Interessen (§ 10) gesichert ist.

Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen

§ 13. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Schutz der öffentlichen Interessen gemäß § 10 nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1973) mit Verordnung jene Anforderungen festlegen, denen Anlagen zur Sammlung und Behandlung von bestimmten Abfällen zu entsprechen haben.

(2) Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Sinne des Abs. 1 sind nur Anlagen, deren betrieblicher Zweck die Behandlung von Abfällen ist, nicht aber Anlagen, die einen anderen betrieblichen Zweck haben, bei denen aber die im Betrieb anfallenden Abfälle sowie gleichartige Abfälle außerbetrieblicher Herkunft behandelt werden.

Genehmigung für Abfallbehandlungsanlagen

§ 14. (1) Die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer unter § 13 Abs. 2 fallenden Anlage bedarf einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Diese Genehmigung schließt die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen (Genehmigungen) ein.

(2) Für die Genehmigung gemäß Abs. 1 gelten die §§ 74 bis 84, 336 und 353 bis 360 GewO 1973 sinngemäß. Weiters ist bei der Genehmigung der Schutz öffentlicher Interessen gemäß § 10 wahrzunehmen. Die Genehmigung ist schließlich nur dann zu erteilen, wenn die Behandlung der Abfälle die nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1973) entsprechende Vermeidung von unverwertbaren Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, erwartet lässt.

Genehmigung für Betriebsanlagen

§ 15. (1) Die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer Anlage, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß beim Betrieb der Anlage überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen das Anfallen von unverwertbaren Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, entsprechend dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1973) vermieden wird.

(3) Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerberechtlichen Vorschriften eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Abs. 1 und 2, es sind aber deren materiell-rechtliche Bestimmungen bei der Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Genehmigung gilt auch als Genehmigung im Sinne des Abs. 1.

Enteignung

§ 16. (1) Für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, einschließlich der erforderlichen Zufahrten, kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Bewilligungswerbers das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen oder obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßen- gesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweiligen Fassung sinn- gemäß.

(4) Enteignete sind die Eigentümer des Gegenstandes der Ent- eignung und dessen dingliche und obligatorische Berechtigte.

(5) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es dem Enteigner und dem Enteigneten frei, binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die ver- waltungsbehördliche Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung zur Gänze außer Kraft. Wird das Gericht aus- schließlich vom Enteigneten angerufen, so tritt die verwal- tungsbehördliche Entscheidung nur hinsichtlich desjenigen Teils außer Kraft, mit dem das Mehrbegehren ausdrücklich oder schlüssig abgewiesen worden ist.

(6) Der Enteigner kann einen Antrag auf gerichtliche Festset- zung der Entschädigungssumme nicht mehr stellen, wenn er die verwaltungsbehördlich festgesetzte Entschädigung gezahlt hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.

VI. Abschnitt**E i n f u h r , A u s f u h r ,
D u r c h f u h r****Einfuhr**

§ 17. (1) Die Einfuhr, ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenlandsverkehr im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften, von Abfällen nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle erstmals gelagert oder behandelt werden sollen, anzuhören. Die Einfuhr ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften spätestens am ersten Arbeitstag, welcher der Einfuhr folgt, anzuzeigen.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr im Sinne des Abs. 1 kann erteilt werden, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Abfälle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung von Abfällen in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen (§ 10) gesichert ist.

(3) Hat das Grenzeintrittszollamt im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, daß eine Sache Abfall ist, und wird eine Bewilligung nach Abs. 1 oder eine Bestätigung nach § 19 Abs. 1 z 3 nicht vorgelegt, so hat es vor der Entscheidung über den Zollabfertigungsantrag zu veranlassen, daß ein Verfahren nach § 38 durchgeführt wird, es sein denn, daß die Sendung unverzüglich in das Zollausland zurückgebracht wird.

Ausfuhr

§ 18. (1) Die Ausfuhr von Abfällen bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die Bewilligung kann - unbeschadet des Abs. 4 - aus abfallwirtschaftlichen Gründen versagt werden. Dabei ist insbesondere auf

- 1. die Gewährleistung der langfristigen Behandlungssicherheit im Inland,**
- 2. die umweltpolitische Vertretbarkeit der beabsichtigten Behandlung im Ausland und**
- 3. die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Transporte von Abfällen**

Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt wird, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht.

(4) Die Bewilligung ist jedenfalls zu erteilen, wenn eine Behandlung im Inland nicht möglich ist und eine Erklärung gemäß Abs. 3 vorgelegt wird.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über einen Antrag innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Landeshauptmann mitzuteilen, in dessen Land sich der zu verbringende Abfall befindet.

(6) Ist die ordnungsgemäße Übernahme von Abfällen, die im Inland angefallen sind, im Einfuhrstaat nicht innerhalb von sieben Monaten nach dem Verbringen der Abfälle in das Ausland möglich, so ist der Abfallbesitzer, der die Abfälle aus dem

Inland ausgeführt hat, verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich in das Inland zurückzubringen und schadlos (§ 10) behandeln zu lassen. Die nach § 17 Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Abfälle nach Art und Menge mit den ursprünglich ausgeführten Abfällen identisch sind. Eine Zurückbringung dieser Abfälle in das Inland ist dann nicht erforderlich, wenn der Abfallbesitzer innerhalb von sieben Monaten nach dem Verbringen der Abfälle in das Ausland diese Abfälle in einem anderen Staat schadlos behandeln läßt und dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich meldet.

Durchfuhr

§ 19. (1) Die Durchfuhr von Abfällen durch Österreich bedarf keiner Bewilligung gemäß den §§ 17 und 18,
wenn

1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Transport gemeldet, eine Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen, und erforderliche Transitbewilligungen vorgelegt hat,
2. die Abfälle ohne Unterbrechung des Transportweges unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
3. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und der Erklärung gemäß Abs. 1 Z 1 innerhalb einer Woche zu bestätigen. Von dem Eingang der Meldung und der Erklärung gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Landeshauptmänner aller durch den Transport berührten Länder in Kenntnis zu setzen.

(3) Soweit dies im Hinblick auf die öffentlichen Interessen des § 10 erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung oder mit Bescheid die Benützung von bestimmten Transportwegen vorschreiben.

VII. Abschnitt

A b f u h r p f l i c h t d e r G e m e i n d e

Einrichtung der Müllabfuhr

§ 20. (1) Zur Abfuhr des Abfalls, der in privaten Haushalten anfällt sowie für vergleichbare Abfälle aus Betrieben und anderen Einrichtungen hat die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 2 eine Müllabfuhr einzurichten.

(2) Der Abfuhrbereich umfaßt das gesamte Gemeindegebiet. Die Eigentümer der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Müllabfuhr anzuschließen. Die Gemeinde kann, soweit dies technisch oder umwelthygienisch erforderlich ist, unbeschadet des § 20 in der Müllabfuhrordnung bestimmte Arten von Abfällen von der Abfuhrpflicht ausschließen; diese Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Einhaltung des § 10 selbst zu behandeln.

(3) Die Gemeinde hat eine Müllabfuhrordnung unter Bedachtnahme auf § 5 zu beschließen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. die Organisation der Müllabfuhr einschließlich der getrennten Sammlung von Problemstoffen, Altstoffen und biogenen Abfällen;
2. die Art und Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter;
3. die Häufigkeit der Abfuhr sowie die Wochentage und die voraussichtlichen Zeiträume innerhalb eines Tages, wann die Abfuhr erfolgt;
4. die Höhe der Kostenersätze und die Erhebung der Müllabfuhr- und Müllentsorgungsgebühren sowie von Abfallbehandlungs- und entsorgungsabgaben nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen.

(4) Organische Grün- und Küchenabfälle unterliegen nicht der Abfuhrpflicht, wenn sie auf eigenem Grund kompostiert werden.

(5) Abfälle aus Betrieben und anderen Einrichtungen unterliegen nicht der Abfuhrpflicht, wenn sie einer zulässigen Behandlung zugeführt werden.

(6) Abfälle gemäß Abs. 1 dürfen nur in hiefür genehmigten Anlagen behandelt werden.

Bildung von Gemeindeverbänden

§ 21. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 können sich die Gemeinden zu Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen.

Besorgung durch private Einrichtungen

§ 22. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 können sich die Gemeinden, Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften auch privater Unternehmen bedienen.

Getrennte Sammlung

§ 23. (1) Die Gemeinde hat Problemstoffe getrennt zu sammeln. Die Gemeinde hat daher Sorge zu tragen, daß derartige Sammlungen nach Bedarf, zumindest jedoch einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

(2) Zur Durchführung von Vereinbarungen oder Verordnungen gemäß § 9 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine getrennte Sammlung von Wertstoffen anordnen. Darüberhinaus kann der Landeshauptmann oder die Gemeinde im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 mit Verordnung Abfälle bestimmen, die im jeweiligen Landesgebiet getrennt zur Verwertung zu sammeln sind.

(3) Im Rahmen der Müllabfuhr ist für eine Kompostierung organischer Grün- und Küchenabfälle durch getrennte und regelmäßige Sammlung vorzusorgen.

(4) Abfälle, für die eine getrennte Sammlung eingerichtet ist, dürfen nicht in die Müllabfuhr eingebracht werden.

VIII. Abschnitt**V e r p f l i c h t u n g b e i d e r
S a m m l u n g u n d B e h a n d l u n g
v o n A b f ä l l e n****Gefährliche Abfälle**

§ 24. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung

- 1. die gefährlichen Abfälle (§ 2 Abs. 2),**
 - 2. jene gefährlichen Abfälle, die Problemstoffe (§ 2 Abs. 3) sind**
- festzulegen.**

(2) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 können auch ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden.

Sorgfaltspflicht

§ 25. Jedermann hat beim Umgang mit Abfällen, insbesondere bei der Lagerung, beim Transport und bei der Behandlung von Abfällen so vorzugehen, daß die öffentlichen Interessen gemäß § 10 nicht verletzt werden.

Verpflichtung zur Behandlung

§ 26. (1) Abfallbesitzer sind verpflichtet, Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 der Müllabfuhr zur Abfuhr zu übergeben.

(2) Abfallbesitzer sind verpflichtet, Problemstoffe (§ 2 Abs. 3), Altstoffe und biogene Abfälle, unbeschadet des Abs. 4, der getrennten Sammlung durch die Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 zuzuführen oder befugten Einrichtungen zu übergeben.

(3) Abfallbesitzer haben Abfälle, soweit sie nicht unter § 20 Abs. 1 fallen, rechtzeitig unter Einhaltung der öffentlichen Interessen gemäß dem § 10 zu behandeln oder einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler zu übergeben.

(4) Besondere Regelungen hinsichtlich der §§ 8 und 9 bleiben durch Abs. 3 unberührt.

(5) Transporteure von Abfällen, die Abfälle nicht abliefern oder nicht abliefern können, haben diese unverzüglich dem Abfallbesitzer zurückzustellen.

**Aufzeichnungspflicht des Abfallbesitzers;
Mitführung eines Begleitpapieres durch den Transporteur**

§ 27. (1) Abfallbesitzer haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Abfalls - soweit sie nicht unter § 20 Abs. 1 fallen - zu führen und darüber den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Der Transporteur hat ein Begleitpapier mitzuführen, aus dem ersichtlich ist, für welche Abfallbesitzer die Abfälle transportiert werden und dieses Begleitpapier den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Kann ein diesbezügliches Begleitpapier den Behörden nicht vorgelegt werden, so treffen ihn die Pflichten des Abfallbesitzers.

**Meldepflicht des Abfallerzeugers für
gefährliche Abfälle**

§ 28. Abfallerzeuger, bei denen gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, anfallen, haben diesen Umstand dem Landeshauptmann binnen drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder nach wesentlichen Änderungen im Anfall dieser Abfälle zu melden. Diese Meldungen haben in Übereinstimmung mit den gemäß § 27 zu führenden Aufzeichnungen Art, Menge und Verbleib der gefährlichen Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, zu umfassen.

**Aufzeichnungspflicht des Abfallsammlers
und des Abfallbehandlers
für gefährliche Abfälle**

§ 29. (1) Abfallsammler und Abfallbehandler, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, haben mindestens alle zehn Tage Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle in Übereinstimmung mit den gemäß § 27 zu führenden Aufzeichnungen dem Landeshauptmann zu melden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefähr-

lichen Abfälle einzurichten. Der Landeshauptmann hat die von den Abfallsammlern und Abfallbehandlern nach diesem Bundesgesetz zu meldenden Daten im Datenverbund automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Ländern für den Datenverbund Datenendgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat die Kosten für Instandhaltung und Betrieb (mit Ausnahme der Personalkosten) zu tragen.

(4) Daten gemäß Abs. 2 dürfen nur übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten zum Schutz von Leben und Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt benötigt werden, und
2. andere Staaten, soweit dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen oder sofern sie glaubhaft machen, diese Daten zur Abwehr einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt zu benötigen.

(5) Während der Beförderung gefährlicher Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, sind die dazugehörigen Begleitscheine mitzuführen und jederzeit den Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf eine Erfassung der gefährlichen Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, wenn und insoweit dies zum Schutz vor gesundheits-, luft- oder wassergefährdenden Stoffen erforderlich ist, mit Verordnung bestimmen, daß Aufzeichnungen über die Beschaffung, die Lagerung und den

Verbrauch von Stoffen zu führen sind, soweit diese Stoffe im besonderen Maße geeignet sind, nach ihrer Verwendung oder nach ihrem Verbrauch als gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, anzufallen.

(7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung der gefährlichen Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, mit Verordnung nähere Vorschriften über Art, Aufbau und Führung der in den § 27 und in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Nachweise zu erlassen. Hierbei ist insbesondere zu bestimmen, ab welcher Menge an gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme der Problemstoffe, solche Nachweise zu führen sind.

(8) Nachweise im Sinne des § 27 sind mindestens drei Jahre, Nachweise im Sinne des Abs. 5 und 6 sind mindestens zehn Tage, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Organen der Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Erlaubnispflicht für das Sammeln und Behandeln von Abfällen

§ 30. (1) Wer die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder eines Abfallbehandlers ausüben will, bedarf, sofern sie nicht der Konzessionspflicht gemäß § 248a der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 399/1988, unterliegt, einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort (Sitz) des Unternehmens.

(2) Auf die der Erlaubnispflicht des Abs. 1 unterliegenden Tätigkeiten sind die §§ 248a bis 248d der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

(3) Keiner Erlaubnis gemäß Abs. 1 bedarf, wer die im eigenen Betrieb anfallenden nicht gefährlichen Abfälle behandelt.

**Liste der Abfallsammler und
Abfallbehandler**

§ 31. Der Landeshauptmann hat eine Liste der Abfallsammler sowie Abfallbehandler zu führen, die gemäß § 30 und § 248a GewO 1973 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind und diese jährlich zu veröffentlichen. Diese Liste der Abfallsammler und Abfallbeandler ist getrennt nach Abfallarten zu führen.

IX. Abschnitt

**B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n
f ü r A l t ö l**

Altöldefinition

§ 32. (1) Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes entsteht, sobald das Vorprodukt des Altöles nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird oder verwendet werden kann. Altöl entsteht jedoch nicht, wenn für eine neuerliche, dem ursprünglichen Zweck entsprechende Verwendung eine mechanische Reinigung im Betrieb des Abfallbesitzers ausreicht und diese Reinigung innerhalb von zwei Monaten durchgeführt wird.

(2) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. gebrauchte oder durch eine produktspezifische Verwendung, wozu auch Lagerung und Transport gehören, verunreinigte

- a) flüssige Mineralölerzeugnisse,
- b) Emulsionen von Erzeugnissen der lit a,
- c) synthetische Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, sofern sie aus synthetischen Kohlenwasserstoffen oder Carbonsäureestern bestehen und halogenfrei sind,

2. pumpfähige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische von Erzeugnissen der z 1 lit. a,

soweit diese Stoffe

- 3. a) weniger als 15 vH - bezogen auf die Masse - Verunreinigungen aus einer produktspezifischen Verwendung des Stoffes,
- b) weniger als 30 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT),
- c) weniger als 0,5 vH - bezogen auf die Masse - Halogene enthalten und
- d) einen Flammpunkt über 55° C aufweisen.

Anforderungen an die Altölverwertung

§ 33. (1) Wird Altöl einer stofflichen Verwertung zugeführt, so darf das dadurch entstandene Mineralölprodukt nicht mehr als 5 ppm PCB, PCT und nicht mehr als 0,03 vH - bezogen auf die Masse - Halogene enthalten. Es bleibt solange Abfall, als es nicht den in gesetzlichen Vorschriften, ÖNORMEN oder in Vereinbarungen, die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehen, enthaltenen Qualitätskriterien eines verkehrsfähigen Mineralölerzeugnisses entspricht.

(2) Für die energetische Verwertung sind gemäß § 13 nähere Bestimmungen zu erlassen, die bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 14 anzuwenden sind.

Beimischungsverbot

§ 34. Abfallbesitzer, bei denen Altöl anfällt, dürfen Stoffe, die im Vorprodukt des Altöls naturgemäß nicht enthalten sind sowie Halogene, PCB und PCT dem Altöl nicht beimischen. Bei der stofflichen Verwertung dürfen jedoch die aus technologischen Gründen erforderlichen Zuschlagstoffe zugesetzt werden.

Pflichten des Abfallbesitzers

§ 35. (1) Die Meldepflicht des § 28 gilt nur für solche Abfallbesitzer, bei denen eine Jahresmenge von mindestens 200 Liter anfällt oder die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit mit einem jährlichen Anfall in dieser Menge zu rechnen haben.

(2) Abfallbehandler, die nicht nur ausschließlich aus dem eigenen Betrieb stammendes Altöl verwerten, haben anlässlich der Entgegennahme dieses Altöles ab einer entgegengenommenen Menge von 200 Liter eine Analyse in bezug auf PCB und Halogene vorzunehmen.

Abgabe und Rücknahme von Motorölen

§ 36. (1) Wer gewerbsmäßig Motoröle in Mengen oder Gebindegrößen bis 24 Liter an Letztverbraucher abgibt, ist verpflichtet, am Ort der Abgabe im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften eine Ölwechseleinrichtung und eine Sammelstelle zu errichten und zu betreiben und gebrauchte

Motoröle bis zur Menge der an die einzelnen Kunden abgegebenen Motoröle, höchstens jedoch 24 Liter, kostenlos von diesen entgegenzunehmen.

(2) Motoröle in Mengen von über 1 bis zu 24 Liter dürfen gewerbsmäßig an Letztverbraucher nur gleichzeitig mit der Vornahme des Motorölwechsels abgegeben oder unmittelbar in die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung des Fahrzeuges nachgefüllt werden. Hierbei dürfen nur die für diesen Vorgang erforderlichen Ölmengen abgegeben werden. Allenfalls im Motorölgebinde zurückbleibende Restmengen bis zu 1 Liter dürfen dem Kunden überlassen werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Motoröle in einer Menge über 24 Liter an Letztverbraucher abgibt, hat über Art und Menge des abgegebenen Öles sowie darüber Aufzeichnungen zu führen, an wen dieses abgegeben wurde. Werden mehr als 10 Liter gebrauchte Motoröle, die von einem Letztverbraucher stammen, entgegengenommen, so ist eine Übernahmebestätigung auszustellen.

(4) Wer Motoröle gewerbsmäßig an Wiederverkäufer abgibt, ist berechtigt, von diesen gebrauchte Motoröle bis zum Ausmaß seiner Motoröllieferung zurückzunehmen. Er bedarf hierzu ebenso wenig wie der Betreiber einer Sammelstelle gemäß Abs. 1 einer Erlaubnis gemäß § 30 oder einer Konzession gemäß § 248a der Gewerbeordnung 1973.

Besondere Bestimmungen für Altöl und Motorölzusätze

§ 37. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung bestimmen, daß Motoröle mit bestimmten Zusätzen nicht in den gewerblichen Verkehr gebracht werden dürfen, soweit diese Zusätze entweder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch der Motoröle die Umwelt mit

gefährlichen Schadstoffen belasten oder eine Verwertung des Altöles technisch oder wirtschaftlich wesentlich erschweren. Bei Erlassung dieser Verordnung ist auf die durchschnittlichen Anforderungen an Motoröle und auf die Ersetzbarkeit solcher Zusätze durch andere, die Umwelt weniger belastende oder die Verwertung weniger erschwerende Zusätze Bedacht zu nehmen.

X. Abschnitt

A u f s i c h t s - u n d z w a n g s r e c h t e

Feststellungsbescheid

§ 38. (1) Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes und welcher Abfallkategorie dieser Abfall zuzuordnen ist, so hat die Behörde von Amts wegen oder über Antrag des Verfügungsberechtigten der Sache oder der Liegenschaft dies durch Bescheid festzustellen.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 3 hat die Behörde einen solchen Bescheid von Amts wegen innerhalb von zwei Tagen zu erlassen.

Behandlungsauftrag

§ 39. (1) Werden Abfälle entgegen der Bestimmung des § 25 gelagert, transportiert oder behandelt, so hat die Behörde durch Bescheid die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes anzuordnen.

(2) Der Auftrag ist dem Abfallbesitzer zu erteilen. Ist dieser nicht feststellbar, zur Behandlung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, oder dem Transportunternehmer zu erteilen; deren privatrechtliche Ersatzansprüche gegen den Abfallbesitzer bleiben unberührt.

(3) Wenn die zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 10) erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen dem Abfallbesitzer aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug, gegen Ersatz der Kosten durch den Abfallbesitzer, sofort durchführen zu lassen.

Kontrollrechte

§ 40. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind alle mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude sowie Transportmittel zu betreten und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Betriebe dürfen, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, nur während der Betriebszeiten besichtigt und kontrolliert werden. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Abfallbesitzer oder deren Beauftragte allen mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude sowie Transportmittel

zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben Abfallbesitzer oder deren Beauftragte, frühere Abfallbesitzer und die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Abfall befindet, die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Behörden gemäß Abs. 1 sind befugt, Proben von Abfällen sowie von beweglichen Sachen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie Abfälle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung notwendigen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(4) Die Organe haben bei der Vollziehung gemäß Abs. 1 und 2 jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

XI. Abschnitt

S c h l u ß- u n d Ü b e r g a n g s- b e s t i m m u n g e n

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 41. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 373/1986 und 376/1988,
2. das Altölgesetz, BGBl. Nr. 373/1986.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die landesrechtlichen Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Bundesgesetz stehen, außer Kraft.

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 42. Bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß dem § 13 gilt die Altölverordnung, BGBl. Nr. 384/1987, als Bundesgesetz weiter.

Weitergeltung von Erlaubnissen

§ 43. Erlaubnisse für das Sammeln von Abfällen (Altölen) oder Behandeln (Verwerten) von Abfällen (Altölen) nach § 11 des Sonderabfallgesetzes sowie nach den §§ 8 und 10 des Altölgesetzes gelten als Erlaubnisse gemäß § 30, sofern diese Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht des § 248a Gewerbeordnung unterliegt.

Weitergeltung von Genehmigungsbescheiden für Anlagen

§ 44. Bewilligungen auf Grund des § 14 des Sonderabfallgesetzes sowie des § 14 des Altölgesetzes gelten als Bewilligungen gemäß § 14 dieses Bundesgesetzes.

Zuständigkeit

§ 45. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 46. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Wer

1. einer gemäß § 8 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
2. einer Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. gegen eine Verordnung gemäß § 9 Abs. 5 bis 7 und 10 verstößt;
4. entgegen dem § 14 Abs. 1 eine Abfallbehandlungsanlage ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder Änderungen an der Anlage vornimmt;
5. entgegen dem § 15 Abs. 1 und 3 eine Anlage, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder Änderungen an der Anlage vornimmt;
6. entgegen dem § 17 Abs. 1 Abfälle ohne Bewilligung einführt;
7. entgegen dem § 18 Abs. 1 Abfälle ohne Bewilligung ausführt;
8. entgegen dem § 18 Abs. 6 Abfälle nicht rechtzeitig in das Inland zurückbringt und schadlos behandeln lässt und auch diese Abfälle auch nicht in einem anderen Staat behandeln lässt und dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie meldet;

9. entgegen dem § 19 Abfälle durchführt;
10. entgegen dem § 25 Sorgfaltspflichten verletzt;
11. gegen Verpflichtungen des § 26 verstößt;
12. der Meldepflicht gemäß dem § 28 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
13. gegen die Meldepflicht des § 29 Abs. 1 verstößt;
14. einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 6 zuwiderhandelt;
15. entgegen dem § 30 die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder Abfallbehandlers ausübt;
16. entgegen dem § 33 Abs. 1 Altöl verwertet;
17. gegen das Bemischungsverbot des § 34 verstößt;
18. den Pflichten des Abfallbesitzers gemäß § 35 zuwiderhandelt;
19. einer Verpflichtung gemäß § 36 nicht nachkommt;
20. gegen eine Verordnung gemäß § 37 verstößt;
21. einem gemäß § 39 erteilten Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
22. entgegen dem § 40 das Betreten oder Besichtigen nicht ermöglicht oder Anordnungen nicht Folge leistet;
23. entgegen dem § 40 Abs. 3 eine Probennahme verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 400 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. entgegen den §§ 27 Abs. 2 und 29 Abs. 5 Abfälle transportiert;

2. den Verpflichtungen zur Auskunftserteilung gemäß den §§ 27, 29 Abs. 8 und 40 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

Erlöse aus Geldstrafen

§ 48. Die in der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verhängten sind für die Aufgaben des § 10 Abs. 2 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr..... 1989, zu verwenden.

Vollziehung

§ 49. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut,

1. hinsichtlich der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 5 bis 7 und 10, sowie §§ 13, 24 Abs. 1 und § 29 Abs. 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 2. hinsichtlich der §§ 13 und 29 Abs. 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 32 bis 37 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Inkrafttreten

§ 50. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

**Entwurf eines Abfall-
wirtschaftsgesetzes**

V o r b l a t t

I. Problem:

Der Umgang mit Abfällen wird derzeit in den verschiedensten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Eine umfassende Regelung der Abfallwirtschaft fehlt bis jetzt, insbesondere gibt es in Österreich keine verfassungskonformen Vorschriften hinsichtlich der Abfallvermeidung.

II. Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Abfallwirtschaftsgesetz soll eine umfassende Regelung der Abfallwirtschaft basierend auf der neuen Bundeskompetenz "Abfallwirtschaft" geschaffen werden.

III. Inhalt:

- Umfassende Regelung der Behandlung von Abfällen
- Schaffung von wirkungsvollen Vermeidungsvorschriften
- Vorschriften zur Abfallverwertung
- Festsetzen von technischen Standards für Abfallbehandlungsanlagen
- Rechtliche Grundlagen zur Standortfindung für Abfallbehandlungsanlagen
- Pflichten zur getrennten Sammlung von Problemstoffen
- Spezielle Regelungen für die Behandlung von Altöl
- Verpflichtung zur Schaffung eines umfassenden Abfallwirtschaftskonzeptes
- Regelung des Importes und des Exportes von Abfällen sowie der Durchfuhr von Abfällen durch Österreich
- Nachweissystem für gefährliche Abfälle
- Kontrolle des Verbleibs von Abfällen durch einen Datenverbund

IV. Alternativen:

keine

V. EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes orientiert sich an dem Abfallwirtschaftsgesetz der BRD. Insbesondere wird mit den Vermeidungsbestimmungen in den internationalen Wirtschaftsverkehr eingegriffen. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch das Verbot von Einwegverpackungen bzw. die Vorschreibung eines Pfandsystems als EG-konform angesehen.

VI. Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden erhöhte Personal- und Sachkosten entstehen.

Der zusätzliche Personalaufwand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann wie folgt angenommen werden:
15 A, 5 B, 5 D.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

1. Ursache für die bisherige extreme Rechtszersplitterung im Abfallbereich waren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen:

Die österreichische Bundesverfassung kannte bis zur B-VG Novelle 1988, BGBL. Nr.1988, keine eigenen Kompetenztatbestände für Abfallwirtschaft, Abfallbeseitigung, Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung.

Das Fehlen eines eigenen Kompetenztatbestandes für den Bereich Abfall in der Österreichischen Bundesverfassung hatte zur Folge, daß unter diesen Gesichtspunkten keine gesetzliche Regelung erfolgen konnte. Als sogenannte "Annexmaterie" konnte die Abfallwirtschaft nur im Zusammenhang mit Sachmaterien geregelt werden, die in den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) angeführt oder im Rahmen der subsidiären Generalkompetenz von den Ländern wahrzunehmen war.

Aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 B-VG umschriebenen Sachgebiete (z.B. "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "Bergwesen", "Wasserrecht") ergab sich auch seine Kompetenz, die Beseitigung von Abfällen zu regeln, soweit sie mit diesen Sachgebieten im Zusammenhang stand.

Im übrigen fielen die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft gemäß Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Aus dieser Kompetenzregelung resultierte die abfallpolitisch problematische und in der Praxis kaum realisierbare Unterscheidung zwischen "Landesabfall" (im wesentlichen Haus- und Sperrmüll) und "Bundesabfall" (im wesentlichen Sonderabfall aus Gewerbe und Industrie). Manche Abfälle ließen sich wiederum nicht zweifelsfrei der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes oder der Länder zuordnen oder wurden weder von der Landesgesetzgebung noch von der Bundesgesetzgebung erfaßt. Weiters ergab sich aus dieser Kompetenzlage, daß gemeinsame Aspekte der verschiedenen Abfallarten (inkl. Anforderungen an Entsorgungsanlagen) sowohl vom Bundesgesetzgeber als auch vom Landesgesetzgeber geregelt wurden (begrenzt auf den jeweiligen Kompetenzbereich), was einerseits zu Doppelgleisigkeiten führte und andererseits die Verwirklichung eines einheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeptes erschwerte.

In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 28. Jänner 1987 wurde demgemäß das Bestreben des Bundes angekündigt, "zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik in Vereinbarungen mit den Ländern klare Kompetenzverhältnisse herzustellen. Diese werden insbesondere die Abfallwirtschaft betreffen".

Zur Verwirklichung dieser rechtspolitischen Absichten wurde am 29. November 1988 eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle beschlossen.

Die in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle (NR: GP XVII RV 607) vorliegende kompetenzrechtliche Regelung betreffend die Abfallwirtschaft geht von folgenden Grundüberlegungen aus:
Für gefährliche Abfälle soll eine umfassende Zuständigkeit des Bundes bestehen, für sonstige Abfälle nur insoweit, als

ein - objektives - Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Vorauszuschicken ist, daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Sammlung und Behandlung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist.

Die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes Abfallwirtschaft betreffend gefährliche Abfälle beseitigte den vom Verfassungsgerichtshof "festgestellten Annexcharakter (VfSlg. 7792/1976) der Angelegenheiten der unschädlichen Beseitigung solcher Abfälle zu einzelnen Kompetenztatbeständen". Die Kompetenz zur Regelung der nicht gefährlichen Abfälle fällt demnach unter die Generalklausel des Art. 15 B-VG. Die Generalkompetenz der Länder für nicht gefährliche Abfälle wurde jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes überlagert. Der Bund kann Bereiche regeln, in denen ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.

2. Zur Schaffung der fachlichen Grundlagen für ein Abfallwirtschaftsgesetz wurde im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Abfallwirtschaftsbeirat, der sich aus Vertretern der Länder, der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie weiteren Fachleuten aus dem Umwelt- und Wirtschaftsbereich zusammensetzt, eingerichtet.

Dieser Beirat hat Leitlinien für eine zukünftige Abfallwirtschaft ausgearbeitet, die bereits veröffentlicht wurden.

Eine Umsetzung der Leitlinien, die von einem breiten Konsens getragen wurden, erfordert, daß die Ziele einer zukünftigen Abfallwirtschaft durch das Abfallwirtschaftsgesetz nach folgender Rangordnung vorzunehmen sind.

An erster Stelle hat die Abfallvermeidung zu stehen.

- Qualitative Abfallvermeidung – das ist die Substitution von umweltgefährdenden Substanzen durch umweltverträgliche.

- Quantitative Abfallvermeidung – das ist der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Stoffe oder Verfahren, die zu Abfällen führen.

An zweiter Stelle hat die Abfallverwertung zu stehen.

Diese umfaßt:

- Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Verwertung von biogenen Abfallstoffen
- Verwertung von Energieinhalten

Da trotz Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen in einer Industriegesellschaft Abfälle anfallen werden, muß an dritter Stelle eine sonstige umweltverträgliche Behandlung stehen.

Diese umfaßt:

- Inertisierung, d.h. auf lange Sicht ist anzustreben, daß nur mehr Abfälle in erdkrustenähnlicher Zusammensetzung anfallen
- Immobilisierung, d.h. Abfälle in einem reaktionsunfähigen Zustand bringen
- Deponierung

3. Durch das Abfallwirtschaftsgesetz werden das Sonderabfallgesetz, das Altölgesetz sowie die Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Abfälle in den Landesgesetzen sowie jene Regelungen in den Landesgesetzen, hinsichtlich derer ein Bedarf nach einheitlicher Regelung durch den Bund besteht, aufgehoben. Diese Materien werden nunmehr durch das Abfallwirtschaftsgesetz geregelt.

Vor allem hinsichtlich der gefährlichen Abfälle, die in Haushalten anfallen, wird es zu einer Veränderung der Abfallgesetze der Länder kommen.

Der gesamte Bereich der Problemstoffe wird in diesem Bundesgesetz geregelt. Problemstoffe sind gefährliche Abfälle im Sinne des Art. 10 Abs. 2 z 12 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988.

Daneben wird der Bund den gesamten Bereich der überwachungsbedürftigen Sonderabfälle (derzeit § 16 SAG) gestützt auf den Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle" wie bisher regeln. Die bisher nicht überwachungsbedürftigen Sonderabfälle (z.B. Tischlereiabfälle) bilden auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes eine Restgruppe, die nicht unter § 20 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 fallen. Für diese Abfälle bestehen die allgemeinen Sorgfaltspflichten der §§ 25 bis 27.

Hinsichtlich dieser Abfälle besteht jedenfalls ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung, da in diesem Bereich die meisten Abfälle anfallen und auch auf Grund der bisherigen Vollziehungspraxis des Sonderabfallgesetzes es zweckmäßig erschien, diese Abfälle bundeseinheitlich zu regeln.

Weiters besteht etwa hinsichtlich folgender Bereiche ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung durch den Bund:

- Festsetzung von technischen Standards für alle Abfallbehandlungsanlagen
- Schaffung von Verordnungsgrundlagen zur Abfallvermeidung
- Erlassung von bundesweiten Rahmenplänen für die Abfallbehandlung
- Regelung der grenzüberschreitenden Abfalltransporte (auch für "Haushaltsabfallstoffe")

Mit Ausnahme der Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 soll der Bund "durchschlagend" Standorte für Abfallbehandlungsanlagen festsetzen.

4. Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden erhöhte Personal- und Sachkosten entstehen. Der zusätzliche Personalaufwand kann wie folgt angenommen werden: 15 A, 5 B, 5 D.

Der erhöhte Personalaufwand ergibt sich insbesondere durch die Aufgaben der Erstellung eines umfassenden Abfallwirtschaftskonzeptes, durch die Erlassung von Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Abfallvermeidung und -verwertung, sowie durch die gesamten Vollzugsaufgaben (z.B. Einfuhr, Ausfuhr; Bescheide). Hinsichtlich der Sachkosten ist vor allem anzuführen, daß die Durchführung der Verfahren zur Findung eines Standortes (Probebohrungen, Beurteilung von Projekten, Gutachten hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Abfallbehandlungsanlagen) hohe Kosten mit sich bringen werden. Teilweise werden jedoch diese Kosten bereits vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie getragen.

Insbesondere ist auch festzuhalten, daß durch die Übertragung der Kompetenz hinsichtlich der Problemstoffe auf dem Bund erhöhte Kosten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen werden (Finanzierung der Problemstoffsammlungen). Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kann diesbezüglich vorerst keine Kostenanalyse erstellt werden. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird vor allem zu diesem Problemkreis Stellung zu nehmen sein.

Eine Kosten-Nutzenanalyse zeigt jedoch, daß die durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehenden Kosten in jedem Fall vertretbar sind. In diesem Zusammenhang sei nur auf den bisherigen Umgang mit Abfällen hinzuweisen, der dazugeführt hat, daß in Österreich eine Reihe von Altlasten geschaffen wurden, die dringend saniert werden müssen. Es kann

davon ausgegangen werden, daß in den nächsten Jahren für die Altlastensanierung 10 Milliarden Schilling aufzubringen sein werden. Im Hinblick darauf erscheinen auch die durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehenden Kosten ge-rechtfertigt.

5. Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes orientiert sich an ähnlichen Rechtsvorschriften etwa in der BRD oder in Dänemark. Es ist davon auszugehen, daß mit dem vorliegenden Entwurf – abgesehen von den Vermeidungs – und Verwertungsvorschriften – grundsätzlich nicht in den freien internationalen Warenverkehr eingegriffen wird. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat jüngst eine Klage der EG-Kommission mit Urteil, Nr. 302/86, zurückgewiesen und zur Frage der EG-Konformität derartiger Bestimmungen folgendes festgestellt:

Der Umweltschutz gehört zu den "Hauptzielen der Gemeinschaft" und kann somit in gewissen Fällen eine Beschränkung des EG-weit geltenden Prinzips der Freizügigkeit für Waren rechtfer-tigen. Dänemark hatte die Einfuhr von Bier oder sonstigen Erfrischungsgetränken in Einweg- und Plastikflaschen verbo-tten. Nach Auffassung der Kommission verstieß Dänemark damit gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemein-schaft. Das Verbot sei nach Ansicht der Kommission ein ver-steckter Versuch, die einheimischen Getränkehersteller vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

Dänemark hat ausschließlich den Verkauf von Getränken in Pfandflaschen zugelassen. Zudem muß die Flaschenform einer bestimmten, staatlich festgelegten Norm entsprechen, damit das Leergut landesweit von jedem Händler zurückgenommen wer-den kann.

Nach Auffassung des EG-Gerichtshofes trägt das dänische System in hohem Maß zum Schutz der Umwelt bei, da es die Wiederverwertung der Flaschen gewährleistet. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß die Erlassung von Vermeidungs- und Verwertungsgebote – soweit sie sachlich begründet sind – EG-konform sind.

6. Gerade in der allgemeinen politischen Diskussion wird die Akzeptanz für die Durchsetzung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen immer davon abhängig gemacht, daß wirkungsvolle Abfallvermeidungsbestimmungen geschaffen werden. Der Entwurf sieht folgende Abfallvermeidungsbestimmungen vor:

- produktbezogene Vermeidungsregelungen gemäß § 8;
- anlagenbezogene Vermeidungsregelungen gemäß §§ 13 bis 15;
- Verwertungsgebot gemäß § 9.

7. Daneben sieht der Entwurf zur erleichterten Durchsetzung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen folgende rechtliche Instrumente vor:

- Standortsuchverfahren durch den Landeshauptmann;
- Standortfestlegung mit Ausnahme der Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 durch den Umweltminister;
- Standortfestlegung bei Hausmüllanlagen durch den Landeshauptmann;
- Bereitstellung der benötigten Flächen durch die Gemeinde;
- Prüfung der Umweltverträglichkeit von vorgelegten Abfallentsorgungsprojekten unter Einbindung der betroffenen Nachbarn;

- umfassende Verfahrenskonzentration**
 - o zur Verbesserung der Transparenz der Betroffenen**
 - o zur Beschleunigung der behördlichen Behandlung des eingereichten Projektes**
 - o vernetzte umfassende Beurteilung durch eine Behörde;**
- Festsetzung allgemeiner technischer Anforderungen mit hohem umweltpolitischen Niveau zur Objektivierung der Beurteilung von Abfallbehandlungsanlagen einerseits als technischer Impuls, andererseits zum Schutz der Betroffenen vor Abfallbehandlungsanlagen;**
- als ultima ratio die Schaffung von Enteignungsbestimmungen zur Sicherstellung von optimalen Standorten.**

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gegenwärtig entspricht die Abfallwirtschaft in Österreich, wie auch in anderen Industriestaaten, nicht den umwelt-politischen Anforderungen.

Der Begriff der Abfallwirtschaft ist in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung von Abfällen (aller Art) zu verstehen.

Die Abfallwirtschaft in Österreich soll insbesondere auf einer Strategie zur Abfallvermeidung und -verringerung aufbauen. Abfallmengen müssen bereits im gewerblichen und industriellen Bereich vermindert werden. Die Notwendigkeit einer Abfallverminderungsstrategie wird durch die knapper werdende Deponiekapazität deutlich. Um die Sonderabfallmengen zu verringern, sind die in der Wirtschaft vorhandenen Vermeidungs- und Verwertungsmodelle weiter zu entwickeln und auch umzusetzen. Die vorhandenen Ansätze sollten kurz- bis mittelfristig, vor allem bei den gefährlichen Abfällen, gefördert werden.

Durch die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallverringerung und -vermeidung kann jedoch nicht die gesamte Abfallproblematik gelöst werden. Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft beinhaltet eine umfassende Behandlung von Abfällen, so daß langfristig nur noch "erdkrustenähnliche" Rückstände abgelagert werden müssen.

Unter "erdkrustenähnlich" sind folgende Eigenschaften zu verstehen:

- unlöslich bzw. dauerhaft schwerlöslich

- reaktionsträge mit Luft, Wasser und mit anderen Abfallstoffen
- kein die Umwelt über die Medien Luft (gasförmig, staubförmig), Wasser und Boden beeinträchtigendes Emissionsverhalten.

Um diese Ziele in Österreich zu erreichen, wird man jedenfalls weitere Anlagen zur Abfallbehandlung errichten und betreiben müssen. Die Abfallbehandlung muß in Anlagen entsprechend dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1973) erfolgen und die Deponierung von Abfällen darf keine nachteilige Einwirkung auf die Umwelt mit sich bringen.

Zu § 2:

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes sind Probleme hinsichtlich der Abgrenzung, wann eine Sache Abfall oder Wertstoff ist (keine Entledigungsabsicht des Besitzers), aufgetreten.

Zu Abs. 1 ist klarzustellen, daß Stoffe, die nicht unmittelbar innerhalb angemessener Frist in den Verwertungsprozeß eingegliedert werden, als Abfälle zu qualifizieren sind.

Festzuhalten ist weiters, daß als Abfälle, deren umweltgerechte Behandlung im öffentlichen Interesse geboten ist, auch Sachen gelten können, die sich noch in einem Prozeßablauf befinden (z.B. Kreislaufführung, Lagerung), deren dortige Belassung allerdings weitaus größere Belastungen für die Umwelt darstellen würde als eine adäquate Behandlung.

Weiters ist klarzustellen, daß es für das Vorliegen der Abfalleigenschaft genügt, daß durch die abfallverdächtige Sache - bestimmte -öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, daß ihnen nur durch eine Behandlung entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes entgegengetreten werden kann.

Der Umstand, daß bei der Verwendung einer Sache ein Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im erwähnten Sinn erfolgt, kann nicht dazu führen, daß diese Sache jedenfalls zu Abfall wird. Eine gegenteilige Auslegung würde bedeuten, daß auch fabriksneue Sachen (Stoffe) nur deshalb als Abfall zu qualifizieren wären, weil etwa bei ihrer Verwendung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. So wäre dann etwa fabriksneues Heizöl genauso Abfall wie Altöl, die beide zu Heizzwecken verwendet werden (sollen). Es ist vielmehr Aufgabe anderer Rechtsbereiche (Gewerberecht, Baurecht, Ölfeuerungsrecht, usw.) die - selbst bei einer ordnungsgemäßen - Verwendung auftretenden Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen durch entsprechende Regelung und deren Vollziehung hintanzuhalten.

Weiters ist aber auch noch zu prüfen, ob zumindest verschiene der verwendeten Stoffe nicht auf Grund irgendeines Umstandes bereits einmal zu Abfall geworden sind, etwa weil sich der Inhaber ihrer tatsächlich entledigen wollte und sie damit zu Abfall im Sinne des subjektiven Abfallbegriffes geworden sind. Hierzu ist zu bemerken, daß eine als Abfall qualifizierte Sache nicht immer Abfall bleiben muß. Eine (Wieder-) Aufbereitung von Abfällen zu Wertstoffen führt dazu, daß die entsprechende Sache ihre Qualifikation als Abfall verliert; eine andere Auslegung würde die im Sinne einer zweckmäßigen Abfallwirtschaft geforderte Abfallverwertung unmöglich machen.

Es ist davon auszugehen, daß unter gefährlichen Abfällen im Sinne des neuen Kompetenztatbestandes (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 AWG) die Problemstoffe, die in privaten oder öffentlichen Haushalten anfallen, sowie insbesondere die bisherigen überwachungsbedürftigen Sonderabfälle im Sinne des § 16 SAG zu verstehen sind.

Unter den in Abs. 3 genannten öffentlichen Haushalten sind insbesondere Bürogebäude von Behörden zu verstehen.

Zu Abs. 3 ist weiters klarzustellen, daß Problemstoffe nach der Weitergabe oder Behandlung durch die Abfuhrpflichtigen wie gefährliche Abfälle gemäß dem § 24 Abs. 1 Z 1 zu behandeln sind.

Als Abfallbesitzer gemäß Abs. 4 gilt auch derjenige, der freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Rücknahmepflicht gebrauchte Produkte oder Verpackungen zurücknimmt.

Durch die Bestimmung des Abs. 8 soll klargestellt werden, daß Transportführer nicht als Abfallsammler gelten, etwa wenn Abfälle zum Bahntransport vom Sammler zum Behandler übernommen werden. Für den Transport gefährlicher Stoffe, die als Abfälle gelten, bestehen ausreichende verkehrsrechtliche Vorschriften sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Transport (GGST).

Die in Abs. 9 bis 12 angeführten Definitionen gehen von folgenden Begriffsschemen aus:

ABFALLBEHANDLUNG

AUFBEREITUNG

VERWERTUNG

ENTSORGUNG

Unter Aufbereitung gemäß Abs. 10 ist die Sortierung, die biotechnische, die thermische sowie die chemisch-physikalische Aufbereitung zu verstehen.

Verwertung ist die stoffliche oder die energetische Nutzung von Abfällen; sie kann direkt oder nach Aufbereitung der Abfälle erfolgen.

Zu § 3:

Zu Abs. 2 z 1 wird klargestellt, daß Einwirkungen im Boden auf Gewässer durch Ablagerungen von Abfällen jedenfalls dem Abfallwirtschaftsgesetz, wasserrechtlich genehmigte Einleitungen flüssiger Reststoffe jedoch nur dem Wasserrechtsgesetz unterliegen.

Festzustellen ist, daß etwa gegenüber dem Sonderabfallgesetz nunmehr auch radioaktive Abfälle und Schrott dem Geltungsbereich des AWG unterliegen.

Zu § 4:

Der Umweltminister hat ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, welches eine Bestandsaufnahme der bestehenden abfallwirtschaftlichen Situation sowie konkrete Vorgaben zur Erreichung der Ziele einer zukünftigen Abfallwirtschaft zu umfassen hat.

Zur Verbesserung der derzeitigen Abfallsituation in Österreich hat der Umweltminister aufzuzeigen, in welchen Bereichen eine Reduktion der Abfallmengen zu erzielen ist und wie diese Ziele realisiert werden können. Gleichzeitig sollten auch Zeithorizonte vorgegeben werden, die anzeigen, bis zu welchem Zeitpunkt bestimmte Abfallarten reduziert werden sollen bzw. ob etwa die Einführung von Pfandsystemen erforderlich ist. Weiters soll das Konzept insbesondere auch Aussagen über den Bedarf von Abfallbehandlungsanlagen und deren Notwendigkeit im öffentlichen Interesse treffen.

Zu § 5:

Die Länder haben die Durchführung des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes zu sichern.

Im Sinne einer föderalistisch strukturierten Abfallwirtschaft erscheint es sinnvoll, auch auf Landesebene Abfallwirtschaftskonzepte zu erarbeiten, die einerseits das bundesweite Abfallwirtschaftskonzept konkretisieren und andererseits auf regionale Faktoren Rücksicht nehmen sollen.

Zu §§ 6 zu 7:

Derzeit besteht im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits ein Abfallwirtschaftsbeirat, der nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten soll. Die Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes wird einen außerordentlich hohen Informationsbedarf mit sich bringen. Deshalb und zur Bedachtnahme auf volkswirtschaftliche Interessen (vergleiche z.B. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 9) werden auf Bundes- und Landesebene Abfallbeiräte zur Beratung und Unterstützung des Umweltministers und des jeweiligen Landeshauptmannes eingerichtet.

Zu § 8:

Der Bund soll nach folgendem Stufenbau Abfallvermeidung betreiben:

- Die Formulierung allgemeiner abfallpolitischer Ziele als erster Schritt zur Abfallvermeidung und -verringerung.
- Bereitstellung der entsprechenden Informationsgrundlagen zur Erreichung dieser Ziele.
- Die Festlegung erforderlichenfalls konkreter Vermeidungsziele, die es den betroffenen Wirtschaftsbereichen ermöglichen, durch freiwillige Verhaltensanpassungen und Vereinbarungen hoheitliche Eingriffe entbehrlich zu machen.

- Scheitert der Kooperationsweg oder kann eine rechtzeitige Realisierung nicht erfolgen, so hat die Behörde mit hoheitlichen Instrumenten für die Erreichung der in diesem Bundesgesetz geregelten Ziele Sorge zu tragen.

Die in Abs. 1 vorgesehenen Absprachen sollen ein rasches und unbürokratisches Instrument zur effektiven Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 sein.

Klarzustellen ist weiters, daß gemäß Abs. 1 abgeschlossene Kooperationsabkommen im vollen Wortlaut in dem Abfallwirtschaftskonzept (§ 4) zu veröffentlichen sind.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß auf Grund von Hygienevorschriften etwa für Lebensmittel, sehr oft strenge Anforderungen an die Verpackung bestehen bzw. gewisses Verpackungsmaterial daher zwingend vorgeschrieben wird. Bei Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 3 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa nicht Verpackungsmaterial verboten wird, welches auf Grund von Hygienevorschriften ausdrücklich vorgeschrieben wird. Damit sollen Interessenskollisionen vermieden werden.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat jeweils die gelindeste der in Abs. 4 genannten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig ist, um die in diesem Gesetz geregelten Ziele zu erreichen.

Zu § 9:

Gemäß Abs. 1 sind Abfälle unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Grenzen grundsätzlich so weit als möglich zu verwerten, wobei Abfallverwertungsprozesse gegenüber anderen Behandlungsverfahren nicht zu einer größeren Umweltbelastung als durch den Einsatz von Primärrohstoffen führen dürfen und überdies ihre Kosten nicht die der Abfallbehandlung übersteigen sollen. Grundsätzlich soll versucht werden, durch

freiwillige Vereinbarungen verstärkt einen Markt für Altstoffe aufzubauen. Parallel dazu wird es notwendig sein, abfallwirtschaftslenkende Maßnahmen vorzusehen.

Beispiele für die Verwertung von Abfällen im Bereich der Produktion sind Chemikalienrückgewinnung aus Abwasser- und Abgasströmen, die Verwertung von festen Produktionsabfällen und die energetische Verwertung von Abfallstoffen.

Soweit bei der Durchführung des § 9 eine getrennte Erfassung bei der Müllabfuhr erforderlich ist, kann dies gemäß § 23 angeordnet werden.

Auch für die Verwertungsverordnungen gemäß § 9 gilt der Vorrang der Vereinbarung (Abs. 8) und das Erfordernis der Bedachtnahme auf volkswirtschaftliche Erfordernisse (Abs. 9).

Zu § 10:

Zur Beurteilung des "unvermeidlichen Ausmaßes" gemäß Z 3 sind die verbindlich erklärten Grenzwerte, Richtlinien sowie technische Anleitungen heranzuziehen.

Zu § 11:

Die Gemeinden haben die gemäß § 11 auszuweisenden Flächen dem Landeshauptmann mitzuteilen und sind in dem Konzept gemäß § 5 zu veröffentlichen. Durch diese Bestimmung soll eine umweltverträgliche Abfallbehandlung im eigenen Land sichergestellt werden.

Zu § 12:

Gemäß Abs. 1 hat der Landeshauptmann für alle in Betracht kommenden Abfallarten (Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1, sowie für jene Abfälle, die bisher als nicht überwachungsbedürftige Abfälle nach dem SAG anzusehen waren) Standortsuchverfahren durchzuführen.

Bei der Erhebung von derartigen Standorten ist auch der zukünftige Bedarf der zu errichtenden Abfallbehandlungsanlagen mitzuberücksichtigen.

Mit Ausnahme der Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 hat der Umweltminister "durchschlagend" Standorte für Abfallbehandlungsanlagen festzulegen. Damit ist insbesondere die Standortfestlegung für öffentliche Abfallbehandlungsanlagen gemeint.

Mit dieser Verordnungsermächtigung soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß jemand von sich aus Standorte für öffentlich zugängliche oder betriebseigene Abfallbehandlungsanlagen findet. Allenfalls könnte auch dieser, von einem privaten Betreiber gefundenen Standort mit Verordnung des Umweltministers ausgewiesen werden. Mit der Formulierung, "wenn anderenfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können" soll klargestellt werden, daß grundsätzlich auch Abfallbehandlungsanlagen ohne eine derartige Standortverordnung errichtet werden können. In der Vergangenheit hat sich aber gezeigt, daß Standorte für Abfallbehandlungsanlagen kaum bzw. überhaupt nicht durchzusetzen sind. In der Praxis werden daher in Zukunft ohne derartige Standortverordnungen kaum Abfallbehandlungsanlagen errichtet werden können.

Die Konzentration der Emissionen einer endgültigen Ablagerung sollen die natürlichen Schadstoffkonzentrationen des Standortes nicht wesentlich überschreiten.

Die Festlegung eines Deponiestandortes hat die Zielsetzung der Raumordnung und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Eintragung in das Grundbuch ist für die Festlegung zukünftiger Nutzungen erforderlich.

Zu § 13:

Das im Umweltschutz auch international anerkannte Vorsorgeprinzip erfordert eine vorsorgliche Festlegung von Anforderungen an Anlagen zur Behandlung von Abfällen, insbesondere auch Altölen, nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1973).

Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Mit der Formulierung des § 13, wonach der Umweltminister mit Verordnung technische Anforderungen für jene Anlagen festlegen kann, deren betrieblicher Zweck die Behandlung von Abfällen ist, soll klargestellt werden, daß der Umweltminister nicht generell für alle Abfallbehandlungsanlagen technische Anforderungen festlegen kann, sondern nur für typische Abfallbehandlungsanlagen (Deponien, Verbrennungsanlagen).

Diese Bestimmung wird garantieren, daß etwa keine Gefährdung des Grundwassers bzw. Gefährdungen von Nachbarn durch Abfallbehandlungsanlagen auftreten können. Durch die Zusicherung eines hohen technischen Standards wird auch der Ablehnung von Abfallbehandlungsanlagen durch die Bevölkerung besser entgegengetreten werden und damit auch ein hohes Maß an Akzeptanz erreicht werden können. Beispielsweise wird in Richtlinien vorgesehen werden, daß Deponien in Hinkunft über Einzäunungen und Waagen zu verfügen haben.

Zu § 14:

Diese Bestimmung sieht die Einführung einer ausschließlichen abfallrechtlichen Anlagengenehmigung für die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer unter § 13 Abs. 2 fallenden Anlage vor; dies sind Anlagen, die hauptsächlich der Abfallbehandlung dienen. Für die Anlagen, die nicht primär der Abfallbehandlung dienen, sondern in denen nur Abfälle, etwa Produktionsstoffe eingesetzt werden, gilt insbesondere die Gewerbeordnung.

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage, wonach eine Anlagengenehmigung nach dem Sonderabfallgesetz nur erforderlich war, wenn die Anlage nicht einer Errichtungsbewilligung nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen bedurfte, war angesichts der Gefahren, die von solchen Anlagen für die Gesundheit und die natürliche Umwelt des Menschen ausgehen können, nicht länger zu verantworten.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sollen die anderen bundesrechtlich geregelten Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. § 74 GewO, §§ 49 ff ForstG, §§ 30 ff WRG) berücksichtigt werden. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 gilt gleichzeitig als Genehmigung aller diesbezüglichen Bundesvorschriften. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrenskonzentration und Verfahrensbeschleunigung geleistet.

Zu § 15:

Eine Umsetzung der Leitlinien erforderte eine gesetzliche Verankerung der betrieblichen Abfallvermeidung im Anlagerecht.

Dem Bewilligungs- oder Genehmigungsantrag sind ausreichende Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung des nach dem Stand der Technik vermeidbaren Abfallanfalls beizulegen.

Aus Grund der Verwaltungsökonomie war vorzusehen, daß bei Anlagen, die unter die Gewerbeordnung fallen, eine gesonderte Bewilligung gemäß § 15 Abs. 1 entfällt. Jedoch ist im Rahmen des Gewerbeverfahrens auf die Abfallsituation des Betriebes als Genehmigungsvoraussetzung Bedacht zu nehmen.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten der innerbetrieblichen Abfallvermeidung ausgeschöpft werden.

Zu § 16:

Für den Fall, daß geeignete Grundstücke vom Projektanten nicht erworben werden können, sieht diese Bestimmung vor, daß für die Errichtung von Behandlungsanlagen für Abfälle das Eigentum an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist klarzustellen, daß die Behörde auch ermächtigt ist, Probebohrungen für die Untersuchung des Standortes durchzuführen.

Festzuhalten ist, daß das Enteignungsverfahren für die Errichtung von Behandlungsanlagen für alle Abfallarten (d.h. für Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1, sowie für jene Restgruppe von Abfällen, die bisher als nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle nach dem SAG anzusehen waren) Anwendung findet.

Zu § 17:

In Hinkunft bedarf die Einfuhr aller Abfallarten (d.h. für Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1, sowie für jene Restgruppe von Abfällen, die bisher als nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle nach dem SAG anzusehen waren) der Bewilligung des Umweltministers.

Zu § 18:

Durch die Vorsehung einer generellen Ausfuhrbewilligung für alle Abfallarten (d.h. für Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1, sowie für jene Restgruppe von Abfällen, die bisher als nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle nach dem SAG anzusehen waren) soll eine umweltverträgliche Abfallbehandlung im eigenen Land und damit die weitgehende Vermeidung von Auslandsabhängigkeiten erzielt werden. Dieses Ziel wird jedoch nur dann erreicht werden können, wenn die erforderlichen Abfallbehandlungsanlagen im Inland errichtet werden.

Im Sinne der internationalen Bestrebungen sollen Exporte von Abfällen nur mehr dann bewilligt werden, wenn eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt wird, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht.

Letzte Vorkommnisse haben gezeigt, daß dann, wenn Sonderabfallexporte von Einfuhrstaaten abgelehnt werden, die öffentliche Hand die Rückfuhr dieser Sonderabfälle nach Österreich bzw. deren Behandlung bezahlen muß.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung der OECD vom 1. Feber 1984 soll durch die Bestimmung des Abs. 5 der Exporteur verhalten werden, die Verantwortung für seinen Abfall bis zur umweltadäquaten Entsorgung einschließlich der Verpflichtung des Re-Importes zu übernehmen.

Zu Abs. 6 ist festzuhalten, daß nach Ablaufen der siebenmonatigen Frist die Zurückbringungspflicht nur dann nicht besteht, wenn die erteilte Exportbewilligung entsprechend abgeändert wird.

Zu § 19:

Die Durchfuhrpflicht soll grundsätzlich im Sinne der internationalen Bestrebungen nicht bewilligungspflichtig, jedoch meldepflichtig sein. Wichtig ist, daß nunmehr der Umweltminister mit Verordnung oder mit Bescheid für Abfalltransporte bestimmte Transportwege vorschreiben kann.

Zu § 20:

Die Bestimmungen der §§ 20 ff beziehen sich im wesentlichen auf "Haushalts- und haushaltsähnliche Abfälle".

Dieses Bundesgesetz regelt die nicht gefährlichen Abfälle nur soweit, als ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Der Begriff "Abfuhr" in Abs. 1 wurde in das Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen, weil dieser Begriff in der Fachsprache und in der bisherigen Praxis seit langem üblich ist.

In dieser Gesetzesbestimmung ist "Müll" im Sinne der ÖNORM S 2000 (Jänner 1986) zu verstehen.

Im Rahmen der Müllabfuhrordnung ist festzuhalten, inwieweit in den einzelnen Gebieten (z.B. Einzelgehöfte in Streulagen) das Hol- oder Bringsystem zu gelten hat.

Zu § 21:

Das Organisationsrecht der Gemeindeverbände ist gemäß Art. 116a B-VG von den Ländern zu regeln.

Zu § 22:

Primär sollen private Unternehmen dann mit der Besorgung der Müllabfuhr betraut werden, wenn dies aus Kostengründen zweckmäßiger erscheint. Sehr oft können gerade private Unternehmen derartige Aufgaben viel kostengünstiger durchführen als öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Zu § 23:

Gerade die Problemstoffe im "Hausmüll" sind die Ursache für dessen erhöhtes Gefahrenpotential. Die Aussonderung der Problemstoffe aus dem "Hausmüll" ist daher ein wichtiges umweltpolitisches Vorhaben. Ansätze für derartige Regelungen finden sich bereits in den landesrechtlichen Abfallvorschriften.

Gleichfalls sollen Abfälle, die Wertstoffcharakter haben können, getrennt gesammelt werden. Dadurch entsteht abfallwirtschaftlich ein doppelter Vorteil. Einerseits werden Entsorgungskosten eingespart, andererseits werden wertvolle Rohstoffe in den volkswirtschaftlichen Kreislauf zurückgeführt. In der Regel wird die Gemeinde für die Veräußerung von Wertstoffen Erlöse erzielen.

Derzeit werden Problemstoffe von den Gemeinden (Problemstoffsammlung), von Privaten auf Grund einer gesetzlichen

Verpflichtung (§ 34 Abs. 2 ChemG) oder auch freiwillig von Privaten (z.B. Rücknahme von Altbatterien durch Gewerbetreibende oder Rücknahme von Altmedikamenten durch Apotheken) gesammelt.

Sehr oft werden die von den Gemeinden durchgeführten Problemstoffsammlungen jedoch nicht nach Bedarf durchgeführt, was dazu führt, daß etwa aufgestellte Müllbehälter vollständig überfüllt sind, sodaß dadurch die Motivation der Bevölkerung diesbezüglich gestört wird.

Welche Variante sowohl aus Umweltschutzgründen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen die zweckmäßigste ist, ergibt sich jeweils aus der Situation.

Daher sollen im Abfallwirtschaftsgesetz diesbezügliche Varianten alternativ offengelassen werden.

Zu § 24:

Dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird mit dieser Bestimmung die Ermächtigung eingeräumt, gefährliche Abfälle sowie jene gefährlichen Abfälle, die Problemstoffe sind, zu bestimmen.

Neben diesen gefährlichen Abfällen sieht das Abfallwirtschaftsgesetz noch die Kategorie der hausmüllähnlichen Gewerbe- und Industrieabfälle sowie jene Abfälle, die bisher als nicht überwachungsbedürftige Abfälle nach dem SAG anzusehen waren, vor.

Für die bisher nicht überwachungsbedürftigen Sonderabfälle nach dem SAG wurde im Abfallwirtschaftsgesetz keine ausdrückliche Bezeichnung gewählt. Für diese Kategorie der Abfälle, die nicht unter § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 fallen, bestehen die allgemeinen Auzeichnungspflichten gemäß den §§ 25 bis 27. Auch für derartige Abfälle soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Standorte für diesbezügliche Abfallbehandlungsanlagen festlegen können.

Zu § 25:

Die in dieser Gesetzesbestimmung normierte Sorgfaltspflicht trifft nicht nur den Abfallbesitzer, sondern auch beispielsweise den Transporteur, Arbeitnehmer, Gemeindeorgane, Passanten u.s.w.

Zu § 26:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, daß Private die im Haushalt angefallenen Problemstoffe entweder durch die Problemstoffsammlungen der Gemeinden oder durch andere Einrichtungen entsorgen können, wobei z.B. an eine Rücknahmeverpflichtung von Problemstoffen durch Gewerbebetriebe, Apotheken gedacht ist (z.B. Spritzgifte).

Zu § 27:

In dieser Bestimmung wurden im Interesse der Lückenlosigkeit der Kontrolle verschärzte Auskunftspflichten der Transporteure vorgesehen. Sollten diese den Auskunftspflichten nicht nachkommen können, so werden sie vom AWG als Abfallbesitzer behandelt.

Zu § 28:

Mit dieser Bestimmung wurde die erstmalige Meldepflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 SAG übernommen.

Zu § 29:

Die Bestimmung des Abs. 1 sieht eine zehntägige Meldeperiode für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der Problemstoffe, vor. Im Hinblick auf die gemäß Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung

des Umweltministers zur Errichtung eines Datenverbundes zur Kontrolle von Herkunft, Art, Menge und Verbleib von gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme der Problemstoffe, ist dies vertretbar.

Durch die datenmäßige Erfassung des gesamten Behandlungsablaufes werden eine exakte Kontrolle, ein unbürokratisches Nachweissystem, bundesweite Abfallstatistiken und eine Bedarfserhebung an Behandlungsanlagen für Abfälle (Altöle) möglich werden.

Diese Entwicklungen machten auch eine Änderung der Sonderabfallnachweisverordnung erforderlich. Als wesentlichste Zielsetzung der Sonderabfallnachweisverordnung ist die Optimierung des Begleitscheinssystems anzusehen, die eine problemlose Handhabung durch alle Beteiligten ermöglicht. Das vorgesehene System ist als Mehrkreissystem zu bezeichnen, in dem bei jeder Abfallübergabe ein neuer Begleitschein auszustellen ist. Vorweg kann auch eine Übermittlung im Rahmen eines Datenverbundes (EDV-Datenverbund) EDV-mäßig erfolgen (Datex P). Auf die Erläuterungen zur Novelle 1988 zum Sonderabfallgesetz wird verwiesen.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die möglichst effiziente Einbindung von Sammlern und Behandlern mit einem extrem hohen Aufkommen an Begleitscheinen. Hier wurde die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Begleitscheine vorgesehen.

Zu §§ 30 und 31:

Die mit 1. Jänner 1989 geltende Rechtslage nach dem Sonderabfallgesetz wurde in das AWG übernommen.

Zu § 32:

Auf Grund der Definition des § 2 Abs. 1 ist auch Altöl im Sinne des Altölgesetzes 1986 als Abfall anzusehen und fällt daher unter das AWG. Einige Bestimmungen des Altölgesetzes 1986, so insbesondere die im Gesetz bzw. in der Altölverordnung geregelten Anforderungen an die Verwertung, die Beschränkung des Motorölverkaufes und das Verbot bestimmter Motorölzusätze sollen jedoch als bewährte Regelungen aufrecht erhalten werden. Es ist deshalb erforderlich, einen eigenen Altölabschnitt in das AWG einzufügen. Altöl, das nicht unter den IX. Abschnitt fällt, ist im Sinne der übrigen Bestimmungen des AWG zu behandeln.

Abs. 1 übernimmt die erforderlichen Regelungen des § 2 Altölgesetzes 1986.

Zu § 33:

Abs. 1 entspricht § 12 Abs. 2 des Altölgesetzes.

Abs. 2 ist im Zusammenhang mit § 42 zu sehen, der die Altölverordnung als Bundesgesetz in Geltung beläßt, aber natürlich nur bis zu einer eventuellen Neuregelung auf Grund des AWG.

Zu § 34:

Diese Bestimmung entspricht dem § 6 Abs. 1 des Altölgesetzes 1986.

Zu § 35:

Abs. 1 übernimmt aus § 7 Abs. 2 des Altölgesetzes 1986 die Mengenbeschränkung im Zusammenhang mit der Meldepflicht.

Abs. 2 sieht gegenüber § 9 Abs. 5 des Altölgesetzes 1986 insofern eine Änderung vor, als die Analysepflicht vom Sammler auf den Abfallbehandler übergeht.

Zu § 36:

Gegenüber § 16 Altölgesetz 1986 etwas erweitert ist auch § 36 AWG. Zusätzlich zur Motorölsammelstelle muß in Hinkunft der Motorölverkäufer auch eine Ölwechseleinrichtung errichten und betreiben. Während die bisherige Regelung des Altölgesetzes schon einen Rückgang in den Supermärkten etc. verkauften Motorölmengen (also jener Verkäufe, die vor allem in den unkontrollierbaren Selbstölwechselbereich gehen) im österreichischen Durchschnitt um etwas mehr als 50 % gebracht hat, ist von dieser - dem deutschen Abfallwirtschaftsgesetz nachgebildeten Regelung - ein weiterer Rückgang des Selbstölwechsels zu erwarten.

Neu aufgenommen wurde Abs. 4, der es den Mineralölfirmen ermöglicht, ohne um eine Sammlerkonzession ansuchen zu müssen, vor allem von den durch sie belieferten Tankstellen das gebrauchte Motoröl zurückzunehmen. Eine solche Bereitschaft zur Rücknahme hat sich verschiedentlich abgezeichnet, ist aber bisher daran gescheitert, daß dies ohne Bewilligung nach § 10 Altölgesetz 1986 nicht möglich gewesen wäre. Mit einer solchen Bewilligung hätten die Mineralölfirmen aber von jedermann Altöl entgegennehmen müssen, eine solche Sammlertätigkeit ist aber nicht erwünscht.

Zu § 37:

Diese Bestimmung übernimmt § 18 des Altölgesetzes 1986 und damit auch das entsprechende Zusatzverbot der Altölverordnung.

Zu § 38:

Die in der Praxis erprobte Bestimmung des § 7 SAG wurde übernommen.

Nachdem eine Reihe von kleineren Gemeinden nicht über Sachverständige verfügen, die feststellen können, ob eine Sache Abfall im Sinne des § 20 Abs. 1 ist, wurde die Ermächtigung, darüber einen Feststellungsbescheid zu erlassen, der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Desgleichen soll die Bezirksverwaltungsbehörde - wie dies bereits nach dem SAG der Fall ist - Feststellungsbescheide über Abfälle, die nicht unter den § 20 Abs. 1 fallen (insbesondere Gewerbeabfälle), erlassen können.

Zu § 39:

Sehr oft hat es sich in der Vergangenheit gezeigt, daß nicht einmal subsidiär der Liegenschaftseigentümer zur Behandlung von Abfällen angehalten werden konnte. Es wird daher im AWG gegenüber dem SAG eine verschärzte subsidiäre Verantwortung des Liegenschaftseigentümers bzw. des Transporteurs vorgesehen.

Zu § 40:

Grundsätzlich ist dieses Bundesgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen. Ungeachtet dessen sind auch nunmehr dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie uneingeschränkte Kontrollrechte einzuräumen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage auf Grund des Sonderabfallgesetzes war es dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nicht einmal möglich, Sonderabfalldeponien zu kontrollieren, obwohl im Rahmen der politischen Verantwortung letztlich der Umweltminister mit den damit in Zusammenhang stehenden Problemen konfrontiert wurde. Die Formulierung "alle mit der Vollziehung betrauten Behörden" drückt diese Vollzugserweiterung aus.

Zu § 41:

Abs. 2 bringt eine materielle Derogation der im Widerspruch stehenden Landesgesetze zum Ausdruck. Es wird nicht verkannt, daß eine derartige Regelung rechtspolitisch – insbesondere aus der Sicht des Normadressaten – problematisch ist. Nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes, aber vor dessen Inkrafttreten, wird der neuen Kompetenzlage entsprechend im Zuge des ohnehin erforderlichen Umbaues des Landesabfallrechtes die im Widerspruch stehenden Vorschriften ausdrücklich aufzuheben sein.

Zu § 48:

Gerade der sorglose Umgang mit Abfällen in der Vergangenheit hat zu einer Reihe von sogenannten "Altlasten" geführt, deren Sanierung sehr oft aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist. Die Sanierung der Altlasten soll aufgrund des Entwurfes für ein Altlastensanierungsgesetz in Zukunft durch den Altlastensanierungsverband erfolgen. Die in Vollziehung des AWG verhängten Geldstrafen sollen daher dem Altlastensanierungsverband zweckgebunden zur Altlastensanierung zukommen.

Zu § 49:

Grundsätzlich soll mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut werden. Nur hinsichtlich jener Bestimmungen, die das Betriebsanlagenrecht berühren und der Vorschriften, die wirtschaftslenkenden Charakter haben, soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut sein. Im Sinne der Fortführung der Vollziehung des Altölgesetzes 1986 soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Vollziehung der §§ 32-37 betraut werden.